

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5927, 18/6288 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom
7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12**

A. Problem

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 („Altrip“) festgestellt, dass die bisherige Übergangsregelung in § 5 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit der Umsetzungsfrist für Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG, dem heutigen Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU (sog. UVP-Richtlinie), nicht vereinbar ist. Daher ist die Übergangsvorschrift in § 5 UmwRG anzupassen. Aufgrund der im Urteil enthaltenen Hinweise und Grundsätze zur gerichtlichen Überprüfung von Verfahrensfehlern und zu den Voraussetzungen, unter denen solche Verfahrensfehler einen Aufhebungsanspruch begründen, sollen im neu gefassten § 4 Absatz 1 bis 1b UmwRG die unterschiedlichen Fehlerfolgen klarstellend geregelt werden.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5927, 18/6288 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a wird Absatz 1b wie folgt gefasst:

„(1b) Unberührt bleiben

1. § 45 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie
2. § 75 Absatz 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften zur Planerhaltung.

Auf Antrag kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Heilung von Verfahrensfehlern im Sinne der Absätze 1 und 1a ausgesetzt wird, soweit dies im Sinne der Verfahrenskonzentration sachdienlich ist.“

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Oliver Grundmann
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Oliver Grundmann, Dr. Matthias Miersch, Ralph Lenkert und Peter Meiwald

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/5927, 18/6288** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die vorgesehenen Anpassungen des UmwRG sollen im Wege einer 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben erfolgen. Sie müssen vorgezogen realisiert werden, um wegen Nichtumsetzung des Altrip-Urteils eine Zwangsgeldfolge zu vermeiden.

Über weitere Änderungen des UmwRG, insbesondere im Hinblick auf den Beschluss V/9h der 5. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) vom 2. Juli 2014, soll nachfolgend in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beraten werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5927, 18/6288 in geänderter Fassung einstimmig anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 51. Sitzung am 14. Oktober 2015 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5927, 18/6288 in geänderter Fassung einstimmig anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 10. September 2015 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-72/12 (Drs. 18/5927) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregel:

Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Anpassungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz führen zu Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Teilhabe und Verantwortung (Bezug zu Grundlagen der Nachhaltigkeitsstrategie, Fortschrittsbericht S. 27 I 5. lit. d; Managementregel 9 „Sozialen Zusammenhalt stärken“ sowie Agenda 21, Präambel des Teils III: „Stärkung der Rolle wichtiger Gruppen“). Das Ziel dieses Gesetzes ist es, die Verfahrensrechte von Bürgerinnen, Bürgern und anerkannten Umweltvereinigungen zu stärken. Durch eine aktive Mitwirkung von Bürgerinnen, Bürgern und Verbänden kann Defiziten bei der Umsetzung und Anwendung des nationalen und europäischen Umweltrechts effektiv entgegengewirkt werden. Die Eröffnung wirksamer Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Umweltverbände ergänzt und komplettiert die bestehenden Beteiligungsrechte in Planungs- und Zulassungsverfahren. Mit einem verbesserten Rechtsschutz wird die Durchsetzung umweltrechtlicher Anforderungen gestärkt und

damit den Belangen der Umwelt als einer wesentlichen Komponente der nachhaltigen Entwicklung Geltung verschafft.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/5927, 18/6288 in seiner 64. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend ohne Debatte behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)282 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss einstimmig, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)282 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss einstimmig dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5927, 18/6288 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Begründung zu der Änderung

Die vorgeschlagene Änderung des Regierungsentwurfs (Ersetzen von § 4 Absatz 1b Nummer 3 durch den neu eingefügten Satz 2) dient der Klarstellung und folgt einem Anliegen des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 361/15 – Beschluss). Die Regelung stellt klar, dass die bereits nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens bis zur Heilung von Verfahrensfehlern gegeben ist. Wie bereits in der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ausgeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2495, S. 14), besteht die Möglichkeit der Verfahrensaussetzung trotz des Wegfalls des früheren § 94 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nach dem geltenden Recht auch weiterhin. Da in der Praxis Unsicherheiten bestehen, ob die geltende Regelung insoweit klar genug ist (vgl. z. B. OVG Münster, Urteil vom 12.06.2012 - 8 D 38/08.AK - Rn. 329), soll die Regelung im Sinne einer Klarstellung geändert werden. Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an der Regelung des früheren § 94 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Oliver Grundmann
Berichtersteller

Dr. Matthias Miersch
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Peter Meiwald
Berichtersteller